Zur Quellenlage und -Überlieferung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiheft zum Bündner Monatsblatt**

Band (Jahr): **2 (1992)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1 ZUR QUELLENLAGE UND -ÜBERLIEFERUNG

Für den Zweck unserer Arbeit kommen zwei Quellengattungen in Betracht: einmal die Sedimente des Rechtslebens, nämlich Urkunden wie päpstliche Privilegien oder Lehens- und Kaufbriefe, und dann die Aufzeichnungen aus der klösterlichen Wirtschafts- und Verwaltungspraxis, d. h. Urbare bzw. Zinsrödel.
Leider sind von der zweiten Gattung, den urbarialen Quellen, für die beiden Klöster keine Beispiele mehr vorhanden, die vor dem frühen 16. Jahrhundert entstanden wären. Bei den vorhandenen Dokumenten handelt es sich zunächst um die zusammen in einem Band eingetragenen Urbare von Churwalden aus den Jahren 1508 bzw. 1514[1], ferner um ein Churwaldner Zinsbuch von 1513[2]. Ein Inventar von 1522 präsentiert in sehr geraffter Form, bloss summarisch, die wichtigsten Einkommens- und Vermögens-Posten des Klosters Churwalden.[3]
Es mag zwar zunächst etwas irritieren, dass keine weiteren Stücke aus dem Geschäftsschriftgut unserer beiden Klöster überliefert sind.[4] Man hat aber bei der Behandlung anderer Konvente entsprechende Erscheinungen konstatieren müssen, so bei französischen Zisterzienserklöstern oder bei schweizerischen Abteien, gehörten sie nun den Zisterziensern, wie Kappel am Albis[5], oder den Benediktinern, wie Pfäfers[6]. In allen diesen Fällen lässt die lückenhafte Quellenlage eine Feststellung des effektiven Besitzstandes im Spätmittelalter nicht zu.
Und wie steht es andererseits mit den Urkunden? Am ergiebigsten ist hier das – abgesehen von einigen Nachträgen – 1464 angelegte Cartularium Churwaldense[7]. Es enthält Abschriften der seinerzeit im Churwaldner Klosterarchiv aufbewahrten, heute nur noch teilweise erhaltenen Urkunden. Dieses Kopialbuch führt in seiner Rubrizierung die Signaturen der Originaldokumente auf und stellt somit ein Repertorium des damaligen Archivbestandes dar.[8] Die Stoffanordnung folgt geographischen Gesichtspunkten, so wie es auch in den soeben

erwähnten Güter- und Einkünfteverzeichnissen der Fall ist.[9] Dieses – wohl naheliegende – Ordnungsprinzip der Klosterarchive[10] (und ihrer Kopialbücher) findet sich auch in den päpstlichen Privilegien wieder, die den Besitzstand der Abteien garantierten.[11]
Die Bestandesaufnahme des Churwaldner Cartulars erfasst natürlich nur das zu seiner Entstehungszeit Vorhandene; und es scheint schon damals der grösste Teil der Dokumente, welche die eigentliche Erwerbung des köstlichen Grundbesitzes belegen würden, nicht mehr vorhanden gewesen zu sein.[12] Die im Cartular verzeichneten und weitere, hauptsächlich im Stadtarchiv Chur befindliche Urkunden hat Fritz Jecklin, der «gewandte und kundige Editor»[13] unserer Quellen, in Regestenform publiziert.[14] Dabei hat er allerdings bestimmte Dokumente nicht berücksichtigt, nämlich päpstliche bzw. königliche Bestätigungen von Besitzstand und Rechtsstellung des Klosters Churwalden[15], Kauf- oder Schenkungsbriefe über Leibeigene[16], Urteile in Anständen zwischen dem Kloster und seinen Eigenleuten[17] sowie Schiedssprüche in Streitigkeiten zwischen dem Kloster (bzw. einzelnen Klosterhöfen oder der Gemeinde Churwalden) einerseits und benachbarten Gemeinden andererseits[18]. Sogar einige wenige Erblehens- bzw. Tausch- oder Kaufbriefe, auf deren Erfassung Jecklin doch hauptsächlich abgezielt zu haben scheint, sind seiner Aufmerksamkeit offenbar entgangen[19].
Die Standorte der für unsere Arbeit wichtigsten Quellen sind das Bischöfliche Archiv und das Stadtarchiv Chur. Dahin gelangten diese Schriftstücke durch die 1804 – nun auch nominell – erfolgte Auflösung der Abtei Churwalden und die Inkorporation ihres damals noch vorhandenen Besitztums ins Priesterseminar St. Luzi 1807.[20] Die Bestände des Staatsarchivs Graubünden werden erst mit dem 16. Jahrhundert öfter einschlägig, sind also für unsere Zwecke weniger in Betracht zu ziehen. Die nächsten hier in Frage kommenden Urkundensammlungen, diejenigen der Gemeindearchive, haben sich bezüglich der klösterlichen Grundherrschaften als ebenso unergiebig erwiesen. In Churwalden, Parpan, Vaz/Obervaz, Malix und Tschiertschen sind die sich auf Klostergüter beziehenden Lehens-, Tausch- und Kaufbriefe insgesamt an einer Hand abzuzählen. Es hat sich hier

aber in anderer Hinsicht ein interessantes Beobachtungsresultat ergeben: In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt eine wachsende Anzahl von Urkunden an, welche die schiedsgerichtliche oder auch gewaltsame Austragung von Konflikten zwischen Gemeinden bzw. Nachbarschaften belegen: an Stelle des Klosters Churwalden treten dessen Lehensleute als Kontrahenten auf.[21] Die Auseinandersetzungen drehten sich um Vermarkung, Weidgang, Viehtrieb – also um Festlegung und Nutzung von Gemeingütern. Es scheint, dass damals tatsächlich die Gemeinde unter den gesellschaftlichen Mächten und politischen Institutionen zunehmende Bedeutung gewann, was wohl mit einer «sozialen Auszehrung der grundherrlichen ‹familia›»[22] verbunden war. – Auf diesen Punkt können wir aber im Rahmen unserer Arbeit nicht näher eingehen.

Wir haben bisher die Quellenlage bezüglich der Klosterser Urkunden unerörtert gelassen. Zur Propstei St. Jakob gibt es nämlich keine zufriedenstellende Überlieferung. An Urkunden über ihre Erwerbungen hat sich nur weniges erhalten, und dies in recht unpräziser Form. Wir sind im wesentlichen auf die in einem Urkundenbuch des Familienarchivs v. Sprecher, Maienfeld, enthaltene Zusammenstellung aus der Feder von Simon Engel angewiesen.[23] Dieser stützte sich seinerseits wieder auf ein Verzeichnis von Klosterser Stiftungsgütern, das ihm zu Beginn des 19. Jahrhunderts abschriftlich vorlag. Er gibt uns nur sehr knappe Regesten, deren Ortsangaben sich teilweise als unidentifizierbar herausgestellt haben, obwohl der Doyen der Bündner Namenforschung selbst, Andrea Schorta, seine Mühe an ihre Bestimmung wandte.[24] Sodann werden im Gemeindearchiv Klosters einige Urkunden aus dem späten 15. Jahrhundert aufbewahrt[25], welche die Besitzverhältnisse von St. Jakob berühren: Es handelt sich um Verträge über Rentenkäufe der Propstei. Nun betrifft das zwar nicht deren eigentliche Besitzungen, sondern vielmehr Grundlasten, die zu ihren Gunsten auf bäuerlichen Eigengütern ruhten. Immerhin lässt sich daraus Aufschluss über Finanzkraft und Einfluss der Propstei in ihrer Spätzeit gewinnen.

Damit ist das Klosterser Urkundenmaterial erschöpft. Diese Sachlage hat dazu geführt, dass das seinerzeitige Archiv von St. Jakob in der

Literatur einmal als «bedeutungslos» apostrophiert[26], dann aber wieder als reichhaltige, doch leider veruntreute und nunmehr verlorene Sammlung dargestellt wird. Die letztere Lesart scheint auf Matthias Burglechner zurückzugehen. Dieser habsburgische Kommissär bemühte sich während der Bündner Wirren um eine Restitution der säkularisierten Klöster. Auf älteren österreichischen Quellen fussend, schildert Burglechner, wie sich hundert Jahre vor seiner Zeit die Reformation in Klosters vollzog. Der letzte Propst habe die Klostergüter der Gemeinde anheimfallen lassen und die betreffenden schriftlichen Gerechtsamen vernichtet.[27] In der Schilderung des Chronisten Ulrich Campell hingegen, der selber etwa zwanzig Jahre nach dem reformatorischen Umschwung das Klosterser Pfarramt versah[28], finden wir zwar den Vorgang der Güterverteilung auf die Gemeindeglieder, nicht jedoch denjenigen einer Zerstörung von Urkunden bestätigt.[29] Die meisten späteren Autoren haben sich aber Burglechner angeschlossen.[30]

Aber war man in Klosters tatsächlich bemüht, die dokumentarischen Überreste der pröpstlichen Grundherrschaft so rasch wie möglich zu beseitigen? Das scheint uns zumindest fraglich, wenn es auch auffällt, dass ausser den drei erhalten gebliebenen Gültbriefen keine Urkunden über Rechte und Forderungen der Propstei mehr vorhanden sind. . . Nachdem sich die Gemeinde 1525 oder 1526[31] der Reformation angeschlossen hatte, sah sie sich mit einer Klage des Abts von Churwalden konfrontiert. Als Vorsteher des Mutterklosters forderte dieser vor dem Zehngerichtenbund die Rückgabe der Klostergüter. Die Ratsboten des Bundes verfügten in ihrem Abschied vom 29. Juli 1527 die Sicherstellung aller Urkunden und Urbarbücher des Klosters – die damals also wohl noch vorhanden waren.[32] Dem scheint noch 1548 so gewesen zu sein, als drei österreichische Kommissäre in Begleitung der Äbte von Churwalden und Roggenburg in Klosters erschienen, um die Ansprüche der Gemeinde und die Forderungen der Abtei Churwalden gegeneinander aufzurechnen. Diesem Bereinigungsverfahren konnten zwei Urbare zugrunde gelegt werden, wovon das neuere im Auftrag des Zehngerichtenbundes zusammengestellt und vom Klosterser Ammann gesiegelt worden war.[33] Diese

letzte Aufzeichnung scheint, gemäss der zwischen der Gemeinde und den österreichischen Geschäftsträgern abgeschlossenen Vereinbarung vom 24. Mai 1548[34], als Grundlage für die Zinszahlungen gedient zu haben, welche die Klosterser nach Churwalden leisteten – bis zur Entrichtung einer Ablösungssumme am 1. März 1612.[35]
1621, zur Zeit der Bündner Wirren, neuerlich mit alten Restitutionsforderungen des Erzherzogs konfrontiert, liessen die Klosterser zwecks Verhandlungen in Imst (Tirol)[36] Abschriften von ihren einschlägigen Dokumenten anfertigen. Deren in der Sakristei aufbewahrte Originale verbrannten beim gleich darauf erfolgten Überfall österreichischer Truppen mit dem grössten Teil der Kirche und zahlreichen Häusern.[37] Nachdem die Österreicher auf diese Weise die Substanz der Propstei selbst vernichtet hatten, forderten sie nichtsdestoweniger auch in den nächsten zwei Jahren unentwegt deren Restitution – nicht ohne im übrigen das ganze Tal noch gründlicher zu verheeren.[38]
Aus solchen Umständen folgte für die Gemeinde Klosters 1627 die Notwendigkeit, ein neues Kirchenurbar zu erstellen und darin die Rechtsverhältnisse festzuhalten, die sich aus der Klosteraufhebung ergeben hatten – soweit darüber noch Abschriften existierten.[39]